

Reglement über  
Ruhe, Ordnung und Sicherheit  
in der Gemeinde **Tübach**

---

vom Gemeinderat erlassen am 25. Oktober 2016



# Inhaltsverzeichnis

Kapitel, Sachverhalt	Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Zweck	1
<b>II. Lärm</b>	
Grundsatz	2
Ruhezeiten	3
Gastwirtschaften	4
Gartenarbeiten	5
Bauarbeiten	6
Spielplätze und Spielwiesen	7
Tiere	8
Feuerwerk	9
Knallkörper	10
Massnahmen	11
Ausnahmen	12
<b>III. Verunreinigungen, Abfälle</b>	
Verbot von Verunreinigungen	13
Betriebsareale	14
Öffentliche Abfalleimer	15
<b>IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen</b>	
Plakate, Reklamen	16
Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung	17
Campieren	18
Jugendschutz	19
Benützungsvorschriften	20

<b>V. Parkieren auf öffentlichem Grund</b>	
Grundsatz	21
Massnahmen	22
Dauerkarten	23
Nachtparkieren	24
Gebühren- und Meldepflicht	25
Kontrolle des regelmässigen, nächtlichen Dauerparkierens	26
Erhebung der Nachtparkgebühr	27
Umfang der Berechtigung	28
Gebührenrahmen	29
Tarif	30
<b>VI. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse</b>	
Gemeindepolizeiliche Aufgaben	31
Befugnisse	32
Schweigepflicht	33
<b>VII. Videoüberwachung</b>	
Grundsatz	34
Standorte	35
Einrichtung der Videokameras	36
Datensicherheit	37
Aufbewahrungspflicht	38
Protokollierung	39
Datenschutz	40
<b>VIII. Strafbestimmungen</b>	
Busse	41
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
Ausführungsbestimmungen	42
Inkrafttreten	43

Der Gemeinderat Tübach erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) und Art. 34 der Gemeindeordnung Tübach vom 25. März 2011 als Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund;
- die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

## **II. Lärm**

### **Art. 2 Grundsatz**

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrung jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

### **Art. 3 Ruhezeiten**

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche die Erholung und Ruhe erheblich stören. Die Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage  
Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung<sup>1</sup> geregelt.  
Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) Mittagsruhe  
Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- c) Nachtruhe  
Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

### **Art. 4 Gastwirtschaften**

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes<sup>2</sup>, soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind.

Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

### **Art. 5 Gartenarbeiten**

Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten sind von Montag bis Freitag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr untersagt.

### **Art. 6 Bauarbeiten**

Lärm erzeugende Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie ab 17.00 Uhr untersagt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>1</sup> sGS 552.1

<sup>2</sup> sGS 553.1

- Art. 7 Spielplätze und Spielwiesen**  
Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.
- Art. 8 Tiere**  
Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht gestört werden.
- Art. 9 Feuerwerk**  
Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.  
Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. Januar, 31. Juli, 1. August und 31. Dezember.
- Art. 10 Knallkörper**  
Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester / Neujahr sowie während der Fasnachtszeit (Schmutziger Donnerstag bis Fasnachtsdienstag).
- Art. 11 Massnahmen**  
Der Gemeinderat ordnet die Massnahmen an, die ihm erforderlich scheinen, um diese Lärmvorschriften durchzusetzen.
- Art. 12 Ausnahmen**  
Der Gemeinderat kann Ausnahmen von vorstehenden Lärmvorschriften bewilligen.

### **III. Verunreinigung, Abfälle**

- Art. 13 Verbot von Verunreinigungen**  
Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Als Verunreinigung gelten auch Spucken und Urinieren.  
Littering ist gemäss Art. 7<sup>bis</sup> des Übertretungsstrafgesetzes<sup>3</sup> verboten und wird gebüsst.  
Verursacher können zur Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet werden. Andernfalls werden die Kosten dem Verursacher verrechnet.
- Art. 14 Betriebsareale**  
Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Take-Away-Imbissen, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften. Sie können zudem verpflichtet werden, auf öffentlichem Grund in der näheren Umgebung der Betriebsstätte zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.
- Art. 15 Öffentliche Abfalleimer**  
Öffentliche Abfalleimer und Robidog dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.  
Es ist untersagt, Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern und Robidogs zu entsorgen.

---

<sup>3</sup> sGS 921.1

#### **IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen**

**Art. 16 Plakate, Reklamen**

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz<sup>4</sup>.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

**Art. 17 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung**

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

**Art. 18 Campieren**

Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vorgängig bei der Gemeinde eingeholt werden.

Das Campieren auf privatem Grund kann untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet ist.

**Art. 19 Jugendschutz**

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden<sup>5</sup>.

**Art. 20 Benützungsvorschriften**

Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen mittels Allgemeinverfügung besondere Benützungsvorschriften erlassen.

#### **V. Parkieren auf öffentlichem Grund**

**Art. 21 Grundsatz**

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr<sup>6</sup> örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

---

<sup>4</sup> sGS 711.1

<sup>5</sup> siehe Art. 32 dieses Reglementes

<sup>6</sup> SR 741.01

- Art. 22 Massnahmen**  
Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkscheiben (Blaue Zone), Parkuhren, Ticketautomaten, Dauerkarten oder Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden.  
Der Gemeinderat legt die Massnahmen auf dem Gemeindegebiet fest.
- Art. 23 Dauerkarten**  
Für bewirtschaftete Parkplätze kann der Gemeinderat auf das Fahrzeug-Kontrollschild lautende Monats- oder Jahreskarten verkaufen.  
Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.  
Die Dauerkarten können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.
- Art. 24 Nachtparkieren**  
Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, dauernd Motorfahrzeuge zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr auf öffentlichem Grund abzustellen.
- Art. 25 Gebühren- und Meldepflicht**  
Fahrzeughalter und -führer, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Gemeindestelle den Eintritt der Gebührenpflicht für das Nachtparkieren zu melden.
- Art. 26 Kontrolle des regelmässigen, nächtlichen Dauerparkierens**  
Der Tatbestand des Dauerparkierens ist erfüllt, wenn ein Motorfahrzeug im Rahmen von Stichprobenkontrollen innerhalb einer Woche mindestens zweimal erfasst wurde.
- Art. 27 Erhebung der Nachtparkgebühr**  
Die Nachtparkgebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.  
Die Gebühr ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zu bezahlen. Sie ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Es werden keine Gebühren zurückerstattet.
- Art. 28 Umfang der Berechtigung**  
Wer die Nachtparkgebühr entrichtet, hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- Art. 29 Gebührenrahmen**  
Es gilt folgender Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund:  
a) Für Parkuhren und Ticketautomaten Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Stunde;  
b) Für Dauerparkieren (Tag/Nacht), je nach Fahrzeugkategorie  
Fr. 3.-- bis Fr. 20.-- pro Tag  
Fr. 30.-- bis Fr. 100.-- pro Monat  
Fr. 90.-- bis Fr. 600.-- pro Halbjahr  
Fr. 150.-- bis Fr. 1'200.-- pro Jahr
- Art. 30 Tarif**  
Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest.

## VI. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

### Art. 31 Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Die Gemeinde kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes<sup>7</sup> einem privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und die Mitarbeitenden der Gemeinde dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.

### Art. 32 Befugnisse

Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben folgende Befugnisse übertragen:

- a) Bussen gemäss Ordnungsbussengesetz<sup>8</sup> und Ordnungsbussenverordnung<sup>9</sup> erheben;
- b) Bussen auf der Stelle gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung<sup>10</sup> und Art. 9 ff. der Strafprozessverordnung<sup>11</sup> erheben;
- c) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten;
- d) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte<sup>12</sup>;
- e) präventive Wegweisung von Personen<sup>13</sup>

### Art. 33 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes sind über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Auftrages.

## VII. Videoüberwachung

### Art. 34 Grundsatz

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoanlage den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

### Art. 35 Standorte

Die Standorte, an denen Videoüberwachungen zur Anwendung gelangen, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

### Art. 36 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

---

<sup>7</sup> sGS 451.1

<sup>8</sup> SR 741.03

<sup>9</sup> SR 741.031

<sup>10</sup> sGS 962.1

<sup>11</sup> sGS 962.11

<sup>12</sup> Siehe Art. 19 dieses Reglementes



**Art. 37      Datensicherheit**

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

**Art. 38      Aufbewahrungsfrist**

Videoaufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen spätestens nach 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

**Art. 39      Protokollierung**

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person (Auftraggeber und Betrachter) der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

**Art. 40      Datenschutz**

Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

## **VIII. Strafbestimmungen**

**Art. 41      Busse**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft oder zur Anzeige gebracht. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwält (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>14</sup>).

## **IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 42      Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

**Art. 43      Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

---

<sup>13</sup> Art. 29 lit. d, Art. 29<sup>bis</sup> und Art. 29<sup>ter</sup> Polizeigesetz vom 10. April 1980 (sGS 451.1)

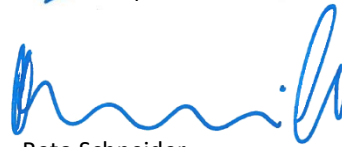
<sup>14</sup> sGS 951.1

9327 Tübach, 28. Dezember 2016

**GEMEINDERAT TÜBACH SG**



Michael Götte  
Gemeindepräsident



Reto Schneider  
Gemeinderatsschreiber

**GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Vom Gemeinderat erlassen am:

25. Oktober 2016

Fakultatives Referendum:

vom 14. November 2016 bis 23. Dezember 2016

In Kraft ab:

01. Januar 2017